

**GOTTLOB-FRICK-GESELLSCHAFT
Ölbronn-Dürrn/Mühlacker e.V.**

Zur Erinnerung an den großen deutschen Bassisten

**Satzung
vom 7. August 2015**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Gottlob-Frick-Gesellschaft e.V. Ölbronn-Dürrn/Mühlacker zur Erinnerung an den großen deutschen Bassisten.

Er hat seinen Sitz in 75248 Ölbronn-Dürrn (Enzkreis). Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe, die Erinnerung an den Kammersänger Gottlob Frick, geboren am 28. Juli 1906, gestorben am 18. August 1994 zu bewahren und zu fördern.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

2.1 Erhalt und Sammlung aller vorhandenen Ton-, Bild- und Schriftdokumentationen, die von Gottlob Frick existieren.

2.2 Errichtung einer Gedächtnisstätte, in der diese Stücke verwahrt, konzeptionell geordnet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden sollen. Der Sitz dieser Gedächtnisstätte ist in Fricks Geburtsort Ölbronn.

2.3 Förderung, Sammlung und Weiterverbreitung und Wiederauflage aller zur Verfügung stehenden musikalischen Aufnahmen des Sängers bzw. Aufnahmen und Aufzeichnungen, in welchen er mitwirkte. In der Gedächtnisstätte wird ein Schallarchiv mit allen erreichbaren Aufnahmen des Sängers eingerichtet.

- 2.4 Sammlung, Verbreitung, Herausgabe von Schrifttum über Gottlob Frick und über seine künstlerische Tätigkeit und Laufbahn.
 - 2.5 Förderung der musikwissenschaftlichen Beschäftigung mit Gottlob Frick.
 - 2.6 Veranstaltung von Konzerten, die an das künstlerische Schaffen von Gottlob Frick erinnern, insbesondere in Verbindung mit Gedenktagen an den Künstler und die Veranstaltung von Künstlertreffen
 - 2.7 Förderung junger deutschsprachiger Bassisten, weil es ein besonderes Anliegen des Künstlers war, deutschsprachige Sänger zu fördern und durch Pflege des deutschsprachigen Gesangs breite Publikumsschichten an das Musiktheater heranzuführen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereines nach besten Kräften zu fördern. Eine Aufnahme darf nur aus einem wichtigen Grund abgelehnt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen und eine Abstimmung über seine Aufnahme oder Nichtaufnahme verlangen.

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen und Präsidenten der Gesellschaft für ihre Verdienste um die Gesellschaft zu Ehrenpräsidenten ernennen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1.1 durch den Tod des Mitglieds.
- 1.2 durch den Austritt, der nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres erfolgen kann und der 3 Monate vor Schluß desselben durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erklärt werden muß.
- 1.3 durch Ausschluß wegen Verstoßes gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereines. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
- 1.4 der Beschluß muß dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Über einen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Organe des Vereines

Vereinsorgane sind:

- 1.1 die Mitgliederversammlung
- 1.2 der Vorstand.

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Vereines fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Insbesondere obliegen ihr die
 - 1.1 Wahl des Vorstandes des Vereines
 - 1.2 Wahl der Geschäftsführer
 - 1.3 Wahl der Rechnungsprüfer
 - 1.4 Entgegennahme des Geschäftsberichtes, gefertigt von der Geschäftsführung
 - 1.5 Entlastung des Vorstandes
 - 1.6 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 1.7 Beschlußfassung von Satzungsänderungen
 - 1.8 Beschlußfassung zur Auflösung des Vereines.

- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Einladungsfrist von vier Wochen zur Einberufung der Mitgliederversammlung wird das Datum des Poststempels zu Grunde gelegt. Anträge für die und zu der Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei besonderem Bedarf kann, auf Verlangen des Vorstandes und auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- (3) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit im Gesetz oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wahlen erfolgen geheim mit Stimmzetteln; eine offene Wahl ist zulässig, wenn sich kein Widerspruch erhebt.
- (4) Über den Verlauf und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erstellt die Geschäftsführung eine Niederschrift, die von einem weiteren Teilnehmer an der Mitgliederversammlung gegenzuzeichnen ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- 1.1 dem Präsidenten
 - 1.2 dem Vizepräsidenten
 - 1.3 den Ehrenpräsidenten
 - 1.4 dem Geschäftsführer
 - 1.5 mindestens vier Beisitzern, wobei ein Beisitzer der Familie Frick in Ölbronn angehört und ein Beisitzer aus dem künstlerisch-musikalischen Bereich zu bestellen ist. Ein Beisitzer unterstützt den Kassenverwalter bei der Kassenführung, Mitgliederverwaltung sowie bei Veranstaltungen, ein Beisitzer ist für die

Bestandserfassung und Dokumentation von Archivalien aller Art im Zusammenhang mit Gottlob Frick sowie zur Unterstützung bei einzelnen Projekten zuständig, ein Beisitzer übernimmt die Aufgabe des Kurators der Gedächtnisstätte bzw. unterstützt einen externen Kurator, ein Beisitzer übernimmt das Einladungsmanagement für Veranstaltungen, ein Beisitzer übernimmt das Management während des Künstlertreffens, ein Beisitzer die Aufgaben Öffentlichkeitsarbeit/PR.
1.6 dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Ölbronn-Dürren

- (2) Der Präsident und der Vizepräsident vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln.
- (3) Dem Vorstand obliegen
 - 3.1 die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 3.2 die Verwaltung des Vereines und der Gottlob-Frick-Gedächtnisstätte in Ölbronn
 - 3.3 der Vollzug der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse
 - 3.4 die Erledigung der von der Mitgliederversammlung im Einzelfall ihm übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
- (5) Bei eilbedürftigen finanziellen Angelegenheiten entscheidet der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident bis zur Höhe von 3.000,-- DM (1533,88 Euro).
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf jeweils 4 Jahre gewählt.
- (7) Er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

§ 9

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer. Dieser ist Mitglied des Vorstandes und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 11

Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen, bei der mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind und 3/4 hiervon für die Auflösung stimmen. Scheitert eine Entscheidung an der mangelnden Beschlußfähigkeit (Anwesenheit), so kann der Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit 3/4 Mehrheit der Anwesenden die Auflösung beschließen kann, worauf in der Ladung hinzuweisen ist.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde 75248 Ölbronn-Dürren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ölbronn-Dürren, 7.8.2015



Frank Schneider

Oberbürgermeister

Präsident der Gottlob-Frick-Gesellschaft

Nachrichtlich:

Die Vorstandschaft der Gottlob-Frick-Gesellschaft setzt sich ab 7. August 2015 wie folgt zusammen:

- 1.1 Frank Schneider, Oberbürgermeister, Präsident
- 1.2 Norbert Holme, Bürgermeister, Vizepräsident (auch Mitglied kraft Amtes)
(Kassenverwaltung, Mitgliederverwaltung)
- 1.3 Adalbert Bangha, Bürgermeister a.D., Geschäftsführer
- 1.4 Markus Bauerle, Angehöriger der Familie Frick in Ölbronn
- 1.5 Prof. Peter Braschkat, Beisitzer aus dem künstlerisch-musikalischen Bereich
- 1.6 Matthias Kieselmann, Kurator der Gottlob-Frick-Gedächtnisstätte
- 1.7 Rolf Kowalski, Einladungsmanagement Künstlertreffen
- 1.8 Stefan Löhr, Öffentlichkeitsarbeit
- 1.9 Cornelia Seidel-Bauerle, Organisation Künstlertreffen
- 1.10 Michael Seil, Dokumentation